

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in NRW

(Version 1.0 vom 07.07.2020)



Anträge für die NRW-Soforthilfe 2020 konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum. Dazu erhalten alle Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger in Kürze eine E-Mail, in der sie über das weitere Vorgehen informiert werden und darüber, wie sie ihren Liquiditätsengpass ermitteln.

- Die NRW-Soforthilfe 2020 kann innerhalb des Förderzeitraums für betriebliche Ausgaben eingesetzt werden. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert drei Monate. Der Förderzeitraum kann nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.

Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Beispiel für die Ermittlung des Förderzeitraums

z.B. Antragstellung am 17. April 2020

1.Option ab Antragstellung: 17. April – 16. Juli 2020

2.Option ab Monatsanfang: 1. April – 30. Juni 2020

3.Option ab Folgemonat: 1. Mai – 31. Juli 2020

- Die NRW-Soforthilfe 2020 dient der Überbrückung eines betrieblichen Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragsteller die Höhe dieses Liquiditätsengpasses zu berechnen. Übersteigt die ausgezahlte Soforthilfe die Höhe des Liquiditätsengpasses, ist die Überkompensation innerhalb bestimmter Fristen zurückzuerstatten.

- Alle Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. Jeder Antragsteller hat in Nordrhein-Westfalen die maximale Fördersumme abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen erhalten. Mit der Mail möchte das Land daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Eine Rückmeldung über das Formular im Link ist verpflichtend. Die Mail wird allen Zuwendungsempfängern ungefähr 3 Monate nach Antragstellung zugesendet.

Quelle und weitere Infos unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>